Stadt Kehl  
Hauptstraße 1  
77694 Kehl  
  
Betreff: Anordnung zur Erlaubniserteilung für die Eröffnung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl  
  
Sehr geehrter Herr Graeter,  
  
nach Durchsicht Ihrer Unterlagen und einer Besichtigung der Räumlichkeiten durch den städtischen Bauaufseher hat die Stadt Kehl folgende Anordnungen getroffen, um die Erlaubnis zur Eröffnung Ihrer Musikkneipe zu erhalten:  
  
1. Sie müssen eine Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG vorlegen.  
2. Sie müssen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen erhöhen.  
3. Sie müssen die Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG berücksichtigen.  
  
Die Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe unterliegt gemäß § 2 GastG einer Erlaubnispflicht. Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse ist gemäß § 4 GastG eine Tatbestandsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, um die Gesundheit der Gäste zu schützen. Die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette muss gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen erhöht werden, um ebenfalls die Gesundheit der Gäste zu schützen. Die Berücksichtigung der Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG dient dem Schutz der Interessen der Anwohner.  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Gesundheit der Gäste zu schützen und die Interessen der Anwohner zu wahren.  
  
Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen (§ 70 VwGO). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kehl, Hauptstraße 1, 77694 Kehl, einzulegen.  
  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
Stadt Kehl